

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 05.07.2017 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots und wird durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Stadt Oberhausen ist oder ein Träger der freien Jugendhilfe bzw. eine Kindertagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der/den Pflegeperson/en ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13 vom 17.07.2017, Seite 141 – 143. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2019 zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 05.07.2017, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 12/2019 vom 01. Juli 2019, Seite 132.

- (2) Für die Betreuung in Kindertagespflege wird der Beitrag für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis besteht, und ist immer für volle Monate zu leisten.
- (3) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Betreuungsumfang, der sich aus dem mit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geschlossenen Betreuungsvertrag ergibt, sowie dem Alter des Kindes.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 5 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 6 Beitragsbefreiung und Erlass

- (1) Werden mehr als ein Kind einer/s Beitragspflichtigen gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, für deren Beitragserhebung die Stadt Oberhausen zuständig ist, entfallen die Beiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. (Geschwisterkindbefreiung)
- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass wird längstens für 12 Monate ausgesprochen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Bei der Aufnahme, während der laufenden Betreuung und bei der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege haben die Eltern auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist auf Verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde des aufgenommenen Kindes vorzulegen.

§ 8 Anzeigepflicht

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 1 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten ²

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2008 vom 02.05.2008, S. 87) außer Kraft.

² Die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2019 zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Elternbeitragstabelle**Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR**

Jahreseinkommen in EUR	Kinder ab 2 Jahren				Kinder unter 2 Jahren			
	bis 15 Std. wöchentl. (nur Tages- pflege)	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	bis 15 Std. wöchentl. (nur Tages- pflege)	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl..	bis 45 Std. wöchentl.
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	14,00	26,00	31,00	47,00	30,00	58,00	69,00	82,00
bis 36.813	23,00	46,00	54,00	81,00	61,00	120,00	143,00	170,00
bis 49.084	38,00	74,00	88,00	130,00	90,00	178,00	211,00	251,00
bis 61.355	60,00	117,00	139,00	202,00	120,00	235,00	280,00	333,00
bis 73.626	78,00	163,00	182,00	266,00	136,00	266,00	317,00	377,00
bis 85.897	99,00	195,00	232,00	340,00	157,00	308,00	367,00	437,00
bis 98.168	124,00	244,00	290,00	424,00	179,00	350,00	417,00	497,00
über 98.168	150,00	299,00	355,00	520,00	204,00	400,00	472,00	562,00